

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Obere Lenne,
Veischede, Elspe, Hundem und Albaumer Bach
in der Managementeinheit Obere Lenne (ME_RUH_1400)
im Regierungsbezirk Arnsberg

- Überschwemmungsgebietsverordnung ME_RUH_1400 -
- Az.: 54.50.85-025 -

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert am 22.12.2011 (BGBl. I Nr. 71 S. 3044, 3051),
- §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff).
- §§ 12, 25, 27 bis 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), mit Stand vom 06.12.2016 (GV.NRW.S. 1062), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (SGV. NRW. 282) i.V.m. Nr. 22.1.49 des Anhangs II, mit Stand vom 08. November 2016 (GV. NRW. S. 978)

wird verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Darstellung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet für die Managementeinheit Obere Lenne im Regierungsbezirk Arnsberg - Überschwemmungsgebiet ME_RUH_1400 - wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es weist die Flächen aus, die in Hochwasserrisikogebieten bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden.

Es erstreckt sich auf die Gewässer:

- **Lenne** von Fluss-km 73,58 (Stationierung nach GSK 3c) auf Höhe des Zuflusses der Bigge in Finnentrop bis Fluss-km 110,89 am östlichen Ortsausgang von Schmallenberg in Richtung des Ortsteils Gleidorf,

- **Veischede** vom Mündungsbereich in die Lenne im Norden von Lennestadt-Grevenbrück bis Fluss-km 7,65 oberhalb des Durchlassbauwerks Mühlenteich am westlichen Ortsrand von Bilstein (Lennestadt),
- **Elspe** vom Mündungsbereich in die Lenne bei Lennestadt-Trockenbrück bis Fluss-km 3,9 oberhalb des Kreuzungsbauwerks der B55 der Ortschaft Elspe,
- **Hundem** vom Mündungsbereich in die Lenne westlich von Lennestadt-Altenhundem bis Fluss-km 8,1 am östlichen Siedlungsrand von Lennestadt-Würdinghausen oberhalb des Zuflusses der Marnecke und
- **Albaumer Bach** vom Mündungsbereich in die Hundem zwischen den Ortsteilen Herrntrop und Würdinghausen bis Fluss-km 10,3 (im Oberlauf bekannt als Heinsberger Bach) südlich des Ortsteils Heinsberg in der Gemeinde Kirchhundem.

Die Flächen der Überschwemmungsgebiete sind in einer Übersichtskarte und in den detaillierten Überschwemmungsgebietskarten eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und unter dem gleichen Aktenzeichen: 54.50.85-025 mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 2 Besondere Schutzvorschriften

Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und Landeswassergesetzes zu beachten.

§ 3 Einsichtnahme

Informationen und Unterlagen zu den Überschwemmungsgebieten sind im Internet im Fachinformationssystem ELWAS-WEB (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW) sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht. Darüber hinaus kann die Verordnung (Text und Karten der Überschwemmungsgebiete) vom Tage des Inkrafttretens an bei der Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Lippstadt, sowie bei der Gemeinde Finnentrop, Stadt Attendorn, Stadt Lennestadt, Gemeinde Kirchhundem, Stadt Schmallenberg sowie bei den Unteren Wasserbehörden des Kreises Olpe und dem Hochsauerlandkries während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt entsprechend § 83 (2) Satz 2 LWG unbefristet.

Gleichzeitig tritt

die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Lenne im Bereich des Hochsauerlandkreises, des Kreises Olpe, des Märkischen Kreises und der Stadt Hagen - Überschwemmungsgebietsverordnung „Lenne“ - erschienen im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg Nr. 36 am 06. September 2003 für den Gewässerabschnitt der Lenne im Bereich von Fluss-km 73,58 bis Fluss-km 122,76

außer Kraft.

Arnsberg, November 2020

Az.: 54.50.85-025

Bezirksregierung Arnsberg

- Obere Wasserbehörde -

Im Auftrag

gezeichnet Dr. Leismann